

Leipziger  
Tageblatt.



No. 144. Freytags

den 24. May 1811.

Die Entbindungsschule zu Leipzig.  
(Fortsetzung.)

2) Die innere Einrichtung derselben.

Vergleicht man nun die Ausgabe mit der Einnahme unserer Entbindungsschule so ergibt sich, daß der letztern die höchst unbedeutende Summe von 34 thlr. 10 gr. zuzuschreiben sey. Möchte daher doch bey keiner der Berechnungen ähnlicher Anstalten für das allgemeine Beste ein größeres Deficit entstanden seyn, oder noch entstehen, wie gut würden nicht die ökonomischen Verfassungen eingerichtet, wie fest der Grund bleiben, der doch immer fast einzig das Ganze sichern muß, wenn nicht das Flickwerk als ein neues Gebäude täuschen soll, was es nicht seyn kann, und daher endlich in sich selbst zusammen fallen muß. Voraus gesehen, daß sich zwar dieses Deficit der Einnahme zur Ausgabe des Kostenbetrags, nach dem Verhältniß der Zeit und der Umstände, erhöhen könnte, so wird es doch keineswegs so stark werden können, daß man um die Herbeschaffung desselben in Sorge gerathen dürfte, und wer darüber einen Zweifel erheben

könnte, dessen Herz würde sich mit unauslöschlicher Schande brandmarken. — In diesen so schönen Aussichten, gegründet durch die seltene Milde der ersten Urheber dieses Instituts, so wie durch die weise Einsicht, die den Willen derselben, unterstützt von unserm Könige und seinen weisen Räten, so glücklich, selbst für die Jahre der Zukunft so bewährt vollzogen, erhebt sich also dieses Denkmal, das unser Zeitalter auch der fernsten Nachwelt noch schätzbar machen, und ein Zeugniß bleiben wird, was es in dieser Hinsicht für die Menschheit leistete.

Je offener die innere Verfassung einer Anstalt dem Beobachter zur Beurtheilung und Würdigung dargegeben wird, desto tiefer kann der Blick desselben eindringen, und desto bewährter wird der Gehalt derselben hervorgehen. Um eine schnellere und doch zugleich richtigere Uebersicht zu gewinnen, dient ganz vorzüglich dazu der Umfang der vorschristlichen Obliegenheiten, welche jede der bey einem öffentlichen Institute angestellten Personen auf das treulichste, zugleich aber auch auf das verantwortlichste zu erfüllen hat. Der beabsichtigte glückliche Er-

folg kann sodann unmöglich ausbleiben, wenn ununterbrochen die Wahl auf dergleichen Personen fällt, die nicht nur mit reichlichen Kenntnissen versehen, sondern auch von einer Energie belebt sind, die den höhern Sinn vollkommen begreift, und einzig nur der guten Sache, keinesweges aber eigennützigem Absichten ausschließlich huldiget.

Es ist uns vergönnt über diese Punkte in Hinsicht der bey der hiesigen Entbindungsschule angestellten Personen eine genaue Auskunft zu geben, wodurch sich also jeder Leser eine Ueberzeugung erwerben kann, die ihn allerdings mit dem innigsten Vertrauen zu dieser Anstalt erfüllen wird.

Den Kreis der Obliegenheiten und den daraus hervorgehenden Umfang der Pflichten des Obergeburtshelfers bestimmt folgende Vorschrift:

Er führt erstlich die Direction über die gesammte Anstalt und das dazu gehörige Personale. 2) Er wählt sich seinen Mitgehülfsen, wobey jedoch der medicinischen Facultät die vereinende Stimme vorbehalten bleibt. 3) Er wählt die Hebamme. 4) Er prüft die ankommenden Lehrtöchter, und findet solche entweder zur Aufnahme fähig, oder weist sie zurück. So prüft er auch 5) die angehenden Scholaren im Beyseyn eines oder zweyer Deputirten der medicinischen Facultät, und nimmt sie dann mit Zustimmung dieser entweder an, oder gibt ihnen den Repuls. 6) Nimmt er allein die Schwangeren auf, ohne in dieser Rücksicht von Jemand weiter abzuhängen, als von den tiefer unten erwähnten bestimmten Regaln. 7) Lehrt er die Geburtshülfe wöchentlich in 4 Stunden öffentlich, und ertheilt 8) den Lehrtöchtern eben-

falls in 4 Stunden die Woche hindurch den nöthigen Unterricht. 9) Besucht er täglich früh um 8 Uhr, und Abends um 4 oder 5 Uhr, mit seinen Schülern und Schülerinnen die Schwangeren und Wöchnerinnen, bey welchem Umgang die Verhältnisse den Unterricht leiten. Vorzüglich wird hierbey auf das diätetische Regime, (auf die Lebensordnung, Nahrungsvorschrift u. s. w.) der Schwangeren und Wöchnerinnen Rücksicht genommen, zugleich werden auch die vorkommenden Krankheiten genau untersucht und die Behandlung derselben gelehrt. 10) Die künstlichen Entbindungen übernimmt der Obergeburtshelfer selbst, oder läßt sie, wenn er es für gut findet, von einem der geübtesten Scholaren in seinem Beyseyn beendigen. 11) Bey den gewöhnlichen oder regelmäßigen (normalen) Entbindungen ist er dann nur gegenwärtig, in so fern er es des Unterrichts wegen für nöthig erachtet. 12) Ist ihm das Inventarium der Anstalt, was zu den Lehrmitteln gerechnet wird, anvertraut, und er hat für die Erhaltung desselben zu bürgen. 13) Hat er dafür zu sorgen, daß jede in die Anstalt gekommene Schwangere, sie möge nun eine einheimische, oder eine auswärtige seyn, binnen 24 Stunden, nach erfolgter Aufnahme im Hause, der Polizey mit Namen, Stand, Geburtsort und Alter glaubwürdig durch die Hebamme des Hauses angezeigt werde, die Anmeldung auch bey solchen Schwangeren, welche gegen Bezahlung aufgenommen werden, und ihren Zustand geheim zu halten wünschen, dem Obergeburtshelfer zur Besorgung obliegt. 14) Eben so ist auch der Geburtshelfer verbunden, vier und zwanzig Stunden zuvor die Entlassung aller und jeder

Schwängern an die Polizey zu berichten. 15) Ereignen sich unangenehme bedeutendere Vorfälle in der Anstalt, welche er für sich nicht abmachen kann, so berichtet er sie nach den dabey eingetretenen Umständen entweder der medicinischen Facultät, oder dem Magistrat. Kleinigkeiten hingegen sucht er immer selbst abzu thun. 16) Ist er verpflichtet, nach den halbjährig beendigten Unterrichtsstunden mit den Lehrtöchtern öffentliche Prüfungen zu halten, und den beyden Besten unter denselben mit Zustimmung der Facultät Prämien zu zuerkennen und zu erteilen; die unfähigen dagegen abzuweisen. Die Scholaren aber hat er im Examine \*) rigoroso bey der medicinischen Facultät, jedoch nur in Rücksicht der Geburtshülfe, zu prüfen, weil der Obergeburtshelfer, nach dem Befehl Sr. Maj. st. des Königs von Sachsen, jederzeit auch ein Mitglied der medicinischen Facultät seyn soll. So sind auch 17) von demselben nach der ihm vorgeschriebenen Summe die Lehrmittel, wie es für nöthig und gut findet anzuschaffen und er hat darüber der medicinischen Facultät Rechnung abzulegen. 18) So ist er auch auf das helligste verbunden, keineswegs seine übrige Praxis der in dieser Anstalt zu betreibenden vorzuziehen, und die Kranken und Gebährenden des Hauses sollen seiner Sorgfalt noch mehr, als alle übrige empfohlen seyn. 19) Alle Monate legt er einem oder mehreren dazu Angeordneten (Deputirten) der medicinischen Facultät die Bücher vor, in welchen die auf-

genommenen Schwängern, so wie die Ereignisse der Schule eingezeichnet und bemerkt sind. Nach dem jährlichen, oder halbjährlichen Abschluß dieser Bücher werden solche nochmals der medicinischen Facultät zur Durchsicht überreicht, und kehren dann zum Archiv der Schule zurück.

Die Hebamme der Entbindungsschule hat folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1) Sie ist immerwährende praktische Lehrerin der Lehrtöchter. Sie zeigt denselben das Baden, Waschen, Aus- und Ankleiden und Anlegen der neugeborenen Kinder an die Brüste. Sie zeigt ihnen ferner das Behandeln der Schwängern und Wöchnerinnen, und überhaupt alles das, was einer Hebamme zu wissen nöthig ist, und besonders alles, was der Obergeburtshelfer aus leicht zu errathenden Gründen zu zeigen nicht im Stande ist.

2) Steht ihr die genaue Aufsicht über das Geräthe und die Wasche der Anstalt zu. Sie hält ein Verzeichniß über dasselbe, gibt solche zum Gebrauch heraus, läßt sie sich auch wieder zählen, läßt waschen u. s. w. Für alle Stücke dieses Inventariums ist sie verantwortlich.

3) Sie ist die nächste Aufseherin über die Schwängern, Wöchnerinnen und über die Lehrtöchter. Sie hat das Befugniß kleine Zwistigkeiten unter denselben zu schlichten, die Anruhigen zur Ruhe zu verweisen, zum Fleiße

\*) Examen rigorosum wird auf Universitäten diejenige schärfere Prüfung genannt, welcher sich diejenigen, welche zu einer höhern akademischen Würde gelangen, oder Doctor werden wollen, zuvor unterziehen müssen.

anzuregen, und überhaupt aller Immoralität vorzubeugen. Wird sie nicht gehört, oder sind die Anlegenheiten von Wichtigkeit, so zeigt sie dieselben dem Obergeburtshelfer an.  
(Die Fortsetzung folgt.)

### Anekdote.

Die Gräfin Colonne und Madame Mazarin hatten sich, als sie der Tochter der Frau von Sevigne einen Besuch abstatteten, zu dieser Reise mit einigen Kästchen, vollgepfropft mit den kostbarsten Juwelen, gar stattlich versehen. Als sie nun bey der Frau von Sevigne angekommen waren und sie diese Kästchen in Gegenwart derselben auspackten,

da erstaunte diese gute Frau, daß sie dessen ungeachtet — nicht eben die schönste weiße Wäsche hatten. Noch denselben Abend schickte sie diesen Damen — jeder ein Duzend Hemden, die von einem Handbrütschen begleitet wurden, das sich so anfing: „Fast kamen sie mir wie die Theater- oder Romanprinzen vor; Juwelen genug, aber schlechte Wäsche etc.“ Etwas ähnliches ließ sich und eben nicht selten manchen von unsern Damen sagen; doch — wenn es nur den Damen gälte, so hätten sie doch noch einen Vorzug vor ihren Dienstmädchen, die aber leider in unsern Tagen ihren Herrschaften in keinem Dinge nachstehen wollen, und von außen wie die Rosen und Lilien prangen, ihre Wäsche unter aber dem Obergewand mit ihren Wischlappen und Hadern aufs treulichste wetteifern.

### Exorzettel vom 23. May.

<b>Saxn. Thor.</b>			
Bef. Abb. v. Lenze von Lyon u. Bieheim von Dresden unv.	6	U.	Hr. Appellationsr. Kind, u. Hr. Appellationsr. Günz v. Dresden v. Düben, im Hot. de S. 9
Hr. M. Löse v. Krautau, beym Kfm. Fritsche	6		
Hr. Graf v. Marschall a. Wetmar v. Dresden, im Schilde	12		<b>Ransstädter Thor.</b>
Vorm. Die Dresdener reit. Post	8		Vorm. Hr. Kfm. Hobler von Weickertshau, pass. durch 3
Hr. Oberhofgerichtsr. D. Siegmann von hier, vög Dresden zurück	11		Hr. Lieutn. v. Brosie als Kalf. Russ. Courier von Paris, pass. durch 7
Nachm. Hr. Actuar Albrecht v. Dresden, v. d. Auf der Breslauer Post Hr. v. Volenz u. Seitz Stud. von hier, v. Saalgast zurück	3		Die Casler Post leer 11
<b>Hallesches Thor.</b>			<b>Peters Thor.</b>
Bef. Abb. Hr. v. Carlowitz v. Scherbitz, v. d. Vorm. Hr. v. Wahl von hier, v. Halle zur.	5		Vorm. Die Chemnitzer reit. Post 9
	3		Nachm. Die Nürnberger reit. Post 5